



Deutscher Blinden- und  
Sehbehindertenverband  
e.V. (DBSV)

# Teilhabeleistungen bedarfsgerecht definieren, gestalten und gesetzlich Verankern

**Fachtagung „Inklusive Kinder- und Jugendhilfe: Sicherung des individuellen Anspruchs auf teilhabeorientierte Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“**

Christiane Möller, Justiziarin, Deutscher Blinden- und  
Sehbehindertenverband e. V.

13. Mai 2024

# Gliederung

---

1. Ausgangslage
2. Reformbedarfe aus Sicht von Menschen mit Behinderungen
3. Was ist zu bewahren?
4. Vorschläge zur Ausgestaltung des Leistungsrechts



# Ausgangslage

---

- Zusammenführung der Eingliederungshilfe für alle jungen Menschen im SGB VIII ist politisches Ziel
- Die damit verknüpften Hoffnungen: Junge Menschen und ihre Familien können umfassender unterstützt werden – Schnittstellenprobleme werden gelöst – Inklusion wird verwirklicht



# Reformbedarfe aus Sicht von Menschen mit Behinderungen

---

- Spürbare Verbesserungen für junge Menschen mit Behinderungen und ihre Familien einschl. schnellerer und möglichst unbürokratischer Leistungszugang - Verwirklichung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe
- Vorhandene Leistungen müssen vollständig erhalten bleiben – keine Verschlechterungen
- Bisher nicht gedeckte Bedarfe müssen anerkannt und umfassend gedeckt werden
- Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit der Leistungen



# Reformbedarfe aus Sicht von Menschen mit Behinderungen

**Zur Verwirklichung des § 4 Abs. 3 SGB IX muss das nähere Umfeld junger behinderter Menschen einbezogen werden.**

(3) Leistungen für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut werden können. Dabei werden Kinder mit Behinderungen alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.



# Was ist zu bewahren?

---

- Das einheitliche Rehabilitations- und Teilhaberecht
- Individuelle Rechtsansprüche auf bedarfsdeckende Teilhabeleistungen
- Bundesweit vergleichbare Leistungen und Angebote zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse

# Was ist zu bewahren?

**Ziel des SGB IX ist es, behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen individuelle Leistungen zu gewähren, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.**



# Was ist zu bewahren?

---

## Zu den Kernzielen des SGB IX gehören:

- die Umsetzung des grundgesetzlichen Benachteiligungsverbots und, seit dem Bundesteilhabegesetz, der UNBRK im deutschen Sozialrecht
- die Überwindung der Schnittstellenprobleme des gegliederten deutschen Sozialleistungsrechts für Menschen mit Behinderung
- die Überwindung der Divergenz und Unübersichtlichkeit des Rehabilitationsrechts
- Regelungen, die für mehrere Sozialleistungsträger einheitlich sein können, nur an einer Stelle des Sozialrechts zu treffen.





# Vorschläge zur Ausgestaltung des Leistungsrechts

---

- Individuell bedarfsdeckende und rechtskreisübergreifend zu koordinierende Leistungen setzen einen eigenen Tatbestand für benötigte Teilhabeleistungen aufgrund einer Behinderung voraus
- Anspruchsnorm auf Leistungen der Eingliederungshilfe orientiert sich an den Regelungen im SGB IX, Teil 2 und ergänzt diese
- Ausschließlich bei Bedarf findet eine Verzahnung mit Hilfen zu Erziehung statt



# Vorschläge zur Ausgestaltung des Leistungsrechts

## § 35a

(1) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Neunten Buches, die in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind oder von einer solchen Einschränkung bedroht sind, haben Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit in diesem Buch nichts anderes bestimmt ist.

(2) Von einer Behinderung bedroht sind Menschen, bei denen der Eintritt einer Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

# Vorschläge zur Ausgestaltung des Leistungsrechts

---

(3) Aufgabe und Ziele der Eingliederungshilfe richten sich nach § 90 des Teils 2 des Neunten Buches. Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen die in § 102 des Neunten Buches bezeichneten Leistungen zur

1. medizinischen Rehabilitation, insbesondere die Leistungen der Früherkennung und Frühförderung nach § 46 des Neunten Buches,
2. Teilhabe am Arbeitsleben,
3. Teilhabe an Bildung und
4. Sozialen Teilhabe.

(4) Anspruch auf Leistungen besteht, solange nach den Besonderheiten des Einzelfalls Aussicht besteht, dass die in Absatz 3 genannten Ziele erreicht werden können



# Vorschläge zur Ausgestaltung des Leistungsrechts

(5) Die Leistungen bestimmen sich nach dem mit den Instrumenten der Bedarfsermittlung (§ 118 des Neunten Buches) festgestellten individuellen Bedarf, den persönlichen Verhältnissen und dem Sozialraum einschließlich der Wohnform. Sie können als Geld-, Sach- und Dienstleistungen in ambulanter oder mobiler Form, in Tageseinrichtungen, in Einrichtungen über Tag und Nacht, durch geeignete Pflegepersonen oder in Form des Persönlichen Budget geleistet werden. Werden die Leistungen als Persönliches Budget ausgeführt, findet § 29 des Neunten Buches Anwendung. Budgetfähig sind neben den in § 29 Abs 1 des Neunten Buches genannten Leistungen auch die nach diesem Buch zustehenden regelmäßig wiederkehrenden Leistungen.



# Vorschläge zur Ausgestaltung des Leistungsrechts

---

(6) Leistungen der Eingliederungshilfe können bei Bedarf und auf Wunsch der Leistungsberechtigten mit anderen Leistungen nach diesem Buch zu einer Komplexleistung kombiniert werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln.

# Vorschläge zur Ausgestaltung des Leistungsrechts

## § 35b regelt künftig Besonderheiten bei der Sozialen Teilhabe

(4) Zu den Leistungen nach Abs. 2 Nr. 2 und 4 gehören auch Leistungen zur Alltagsunterstützung. Alltagsunterstützung wird neben den Leistungen nach § 78 und 80 SGB IX geleistet, um Erziehungsberechtigte oder Pflegepersonen bei der Gestaltung des Alltags zu unterstützen und zu entlasten. Sie umfassen besondere Bedarfe bei der Haushaltsführung oder zur Betreuung des jungen Menschen mit Behinderungen oder dessen Geschwister.



# Vorschläge zur Ausgestaltung des Leistungsrechts

---

## § 35b

(5) Zu den Leistungen nach Abs. 2 Nr. 5 gehört auch die Beratung und Unterstützung der Eltern, Erziehungsberechtigten oder Pflegepersonen im Sinne von § 80 SGB IX bei der Anleitung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zum Erwerb und dem Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten.

# Vorschläge zur Ausgestaltung des Leistungsrechts

---

## § 35b

(6) Zu den Leistungen nach Abs. 2 Nr. 6 gehört auch die Unterweisung in deutscher Gebärdensprache oder anderen Kommunikationsformen der im Haushalt des jungen Menschen mit Behinderungen lebenden Personen oder von dessen engen familiären und sozialen Umfeld.



# Vorschläge zur Ausgestaltung des Leistungsrechts

## § 36 Abs. 4

(4) Erscheinen Leistungen zur Teilhabe im Sinne von § 4 SGB IX erforderlich, so gelten die Kapitel 2 bis 5 des ersten Teils des Neunten Buches. Erscheinen Leistungen nach § 35a erforderlich, ist eine Gesamtplanung im Sinne von § 21 Nr. 1 und Kapitel 7 des zweiten Teils des Neunten Buches durchzuführen. Die Vorschriften für den Hilfeplan nach diesem Buch gelten ergänzend. Werden Leistungen zur Teilhabe an Menschen mit Behinderungen und Hilfe zur Erziehung an Personensorgeberechtigte gleichzeitig gewährt, sind sie aufeinander abzustimmen. In diesem Fall sind die Ergebnisse aus der Teilhabeplanung bzw. der Gesamtplanung im Rahmen der Hilfeplanung verbindlich zu beachten.





Deutscher Blinden- und  
Sehbehindertenverband  
e.V. (DBSV)

---

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**